

**Satzung**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wachtberg**  
**vom 17.12.2003**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Diese Satzung gilt für alle gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Wachtberg.
- (2) Die Verwaltung dieser Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister– Friedhofsverwaltung.

**§ 2**

**Eigentumsrecht**

- (1) Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Wachtberg. Das Eigentumsrecht der Gemeinde Wachtberg an ihren Friedhöfen unterliegt nur den sich aus dieser Satzung ergebenden Beschränkungen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Dritte verursacht werden.

**§ 3**

**Zweck der Friedhöfe**

- (1) Die Friedhöfe dienen der angemessenen Bestattung aller Verstorbenen
  - a) die bei ihrem Tode in der Gemeinde Wachtberg ihren Wohnsitz hatten
  - b) die überwiegende Zeit ihres Lebens in der Gemeinde Wachtberg gewohnt haben, aber aus gesundheitlichen oder Altersgründen ihren hiesigen Wohnsitz aufgeben mussten;
  - c) im Zeitpunkt ihres Todes das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem gemeindlichen Friedhof hatten;
  - d) im Gemeindegebiet tot aufgefunden werden und unbekannt sind.  
Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der angemessenen Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz im Gemeindegebiet hat.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen besteht ein Bestattungsanspruch auf einem gemeindlichen Friedhof in Wachtberg.  
Die anonyme Urnenbeisetzung oder das Verstreuen von Totenasche erfolgt auf dem Rheinhöhenfriedhof.

- (3) Die Bestattung anderer Personen auf den gemeindlichen Friedhöfen ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.
- (4) Alle Gräber werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Bestattungen oder Umbettungen zugeteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle besteht nicht.

#### **§ 4**

##### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jeder gemeindliche Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Bürgermeisters ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit des Erwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren.
- (2) Wird ein Friedhof außer Dienst gestellt oder entwidmet, so wird dies nach den Vorschriften der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Im Falle der Entwidmung werden die in den Reihengräbern Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in den Wahlgräbern Bestatteten für die restliche Nutzungszeit, auf besonderen Ratsbeschluss zu Lasten der Gemeinde Wachtberg auf einen anderen gemeindlichen Friedhof umgebettet. Nutzungsrechte an nicht belegten Gräbern werden ersetzt.

## **II. Ordnung auf den Friedhöfen**

#### **§ 5**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gemachten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Wenn besondere Gründe es erfordern, kann ein Friedhof vorübergehend für den Besuch gesperrt werden. Die Dauer der Sperre wird während dieser Zeit an den Eingängen der gesperrten Friedhöfe bekannt gegeben.

#### **§ 6**

##### **Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen der Friedhofsverwaltung ist nachzukommen. Kinder unter 10 Jahren sollen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (2) Auf Friedhöfen ist nicht gestattet:
  - a) Tiere frei laufen zu lassen,
  - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen,
  - d) Druckschriften zu verteilen.
  - e) Werbezeichen und Firmenschilder anzubringen, mit Ausnahme der

- Firmenaufschriften an Gedenkzeichen und Einfassungen sowie der Kennzeichnung des Pflegebetriebes,
- f) ohne Genehmigung der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - g) Grabstätten unbefugt zu betreten,
  - h) zu lärmern, zu spielen und sich ungebührlich zu verhalten sowie
  - i) mit Fahrzeugen zu fahren (inklusive Rollschuhe, Rollerblades, Skateboards).
- (3) Erlaubt sind jedoch Kinderwagen, Fahrzeuge für Behinderte sowie diejenigen Fahrzeuge, die dem Transport von Särgen oder von Gegenständen der Grabpflege dienen. Der Bürgermeister kann weitere Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

## **§ 7**

### **Durchführung gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Genehmigung des Bürgermeisters. Die auf jederzeitigen Widerruf auszustellende Genehmigung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Es werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die zur selbständigen Gewerbeausübung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen an Werktagen während der Öffnungszeiten, an Samstagen und an den Werktagen vor Allerheiligen und Weihnachten jedoch nur bis 14.00 Uhr durchgeführt werden.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und mit Genehmigung des Bürgermeisters gelagert werden. Die Reinigung von Werkzeugen und Geräten an oder in den Wasserschöpfbecken ist nicht gestattet.
- (5) Papierkörbe und Unratkästen dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.
- (6) Der Bürgermeister kann Gewerbetreibenden die Genehmigung entziehen, wenn sie wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die Voraussetzung zur Zulassung nicht mehr erfüllen.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

### **III. Bestattungen**

## **§ 8**

### **Allgemeines Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Einzelfällen zulassen, wenn nach den Grundsätzen oder den Regelungen der Glaubensgemeinschaft, dem der oder die Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

- (2) Die Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen umweltfreundlichen Stoffen bestehen. Die Särge müssen so angedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeiten**

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen.
- (2) Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene).
- (3) Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden und müssen in der Regel innerhalb von 8 Tagen durchgeführt sein. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach Einäscherung bestattet oder verstreut werden.
- (4) Bestattungen können von montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 – 11.00 Uhr oder zwischen 13.00 Uhr und 14.30 Uhr stattfinden, freitags von 8.30 – 12.00 Uhr.
- (5) Bestattungen zu anderen Zeiten an Werktagen müssen der Friedhofsverwaltung angezeigt und vertraglich festgelegt werden.

## **§ 10**

### **Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber für die Beerdigung innerhalb der in § 9 Abs. 4 genannten Zeiten werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und nach der Bestattung geschlossen. In den Fällen des § 9 Abs. 5 übernimmt das ausführende Beerdigungsinstitut die Verantwortung für das Schließen des Grabes.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und – soweit erforderlich – Gedenkzeichen und Fundamente rechtzeitig vor Ausheben des Grabes zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (3) Die Inanspruchnahme von benachbarten Gräbern für das Aufstellen der Erdbehälter oder den Überbau von Dielen ist von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Die Tiefe der Gräber beträgt vom Niveau der Erdoberfläche bis zur höchsten Kante des Sarges wenigstens 0,90 m, bei einer Urnenbestattung wenigstens 0,60 m. Bei Tiefenbestattung beträgt die Tiefe der Grabsohle 2,40 m.

## § 11

### Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen

- (1) Während der Aufbahrung der Leichen in der Leichenhalle sind vorhandene Kühlgeräte zu benutzen.
- (2) Auf Fußende eines jeden Sarges ist eine deutlich lesbare Aufschrift mit
  - a) Name und letzter Wohnort des Verstorbenen,
  - b) Name und Anschrift des Bestatters und
  - c) Name des Friedhofes und Zeitpunkt der Beerdigung anzubringen.
- (3) Säрге dürfen für Angehörige nur durch den Bestatter geöffnet werden.
- (4) Das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Trauerfeier außerhalb des Sterbe- oder Trauerhauses oder während des Begräbnisses ist grundsätzlich erlaubt.
- (5) Unzulässig ist das Öffnen oder Offenlassen des Sarges, wenn
  - a) die postmortale Menschenwürde der oder des Verstorbenen verletzt würde;
  - b) die oder der Verstorbenen an einer ansteckenden Krankheit gelitten und die Ansteckungsgefahr auch nach dem Tode andauert;
  - c) in Anbetracht der seit Eintritt des Todes verstrichene Zeit und der Jahreszeit anzunehmen ist, dass die Leiche bereits in Verwesung übergegangen ist.

## § 12

### Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der Grabstelle beträgt für
  - a) Verstorbene bis zu 5 Jahre = 20 Jahre,
  - b) Verstorbene über 5 Jahre = 30 Jahre,
  - c) Urnen = 20 Jahre.
- (2) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind zulässig bei
  - a) gleichzeitiger Bestattung eines Verstorbenen im Alter bis zu 1 Jahr bzw. einer Tot- oder Fehlgeburt und eines Familienangehörigen,
  - b) gleichzeitiger Bestattung eines Geschwisterpaares im Alter bis zu 5 Jahren.
- (3) Wird bei Wiederbelegung eines Grabes festgestellt, dass eine Leiche ungenügend verwest ist, darf eine Bestattung nicht vorgenommen werden.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch Umbettung nicht unterbrochen.

## § 13

### Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Umbettungen werden nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März durchgeführt, unter der Voraussetzung, dass seit dem Tod eine Mindestfrist von 10 Jahren abgelaufen ist.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.
- (3) Alle durch die Umbettung entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Dazu rechnen auch Kosten, die zur Behebung von Schäden an Nachbargräbern entstehen.
- (4) Mit der Umbettung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (5) Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung werden nur auf Anordnung eines Gerichts oder auf Antrag einer anderen zuständigen Behörde vorgenommen, wenn diese ihre Antragsberechtigung nachweist.

## IV. Grabstätten

## § 14

### Gräberarten

Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum der Gemeinde Wachtberg. Rechte können nur aufgrund dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnenwahlgräber
- d) Anonyme Grabstätten
- e) Aschenstreu Feld
- f) Gemeinschaftsgräber
- g) Vererbliche Privatgräber
- h) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- i) Ehrengräber

## § 15

### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber, in denen für die Dauer der Ruhefrist bestattet wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht zulässig.
- (2) Auf dem Rheinhöhenfriedhof und dem Friedhof in Wachtberg-Villip – neuer Teil – haben Reihengräber folgende Maße:
  - a) für Tot- und Fehlgeburten und Verstorbene bis zu 5 Jahren = Länge: 1,50 m,  
Breite: 0,90 m

- b) für Verstorbene über 5 Jahre = Länge: 2,20 m, Breite: 1,20 m
- (3) Auf den übrigen gemeindlichen Friedhöfen bestehen Abweichungen dieser Maße. Die Maße richten sich hier nach den jeweils vorhandenen Gräberreihen und der Gesamtgestaltung des Friedhofes.
  - (4) Anlässlich einer Beisetzung in einem Reihengrab ist ein Grabberechtigter zu benennen, der über alle Grabangelegenheiten entscheidet und für den Zustand und die Pflege des Grabes verantwortlich ist.
  - (5) Grabberechtigte sind gehalten, binnen 2 Monaten nach der Beisetzung die Gräber gärtnerisch herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist zu pflegen.
  - (6) Nach Ablauf der Ruhefrist sind die Grabflächen abzuräumen. Der Aufruf hierzu erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Die Grabberechtigten haben ab dem Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Frist von 6 Wochen zum Räumen der Grabflächen.
  - (7) In einem Reihengrab kann auch eine Urne beigesetzt werden.
  - (8) Auf den Friedhöfen Niederbachem und Oberbachem – alt – werden keine neuen Reihengräber ausgewiesen.

## § 16

### Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Gräber, an denen ein Nutzungsrecht auf Zeit erworben werden kann. Auf dem Rheinhöhenfriedhof können nur Doppelwahlgräber und Mehrfachwahlgräber, die ausschl. aus Doppelwahlgräbern bestehen, erworben werden. Ein Doppelwahlgrab besteht auf diesem Friedhof aus einer gewöhnlichen Grabstelle und einer darunter gelegenen Tiefengrabstelle.
- (2) Auf dem Rheinhöhenfriedhof hat ein Doppelwahlgrab folgende Maße Länge: 2,40 m, Breite: 1,20 m
- (3) Grundlage für den Erwerb des Nutzungsrechts ist der Bescheid über die Zuweisung eines Wahlgrabes in Verbindung mit dem Nachweis über die Zahlung der Gebühren.
- (4) Nutzungsrechte an Wahlgräbern können grundsätzlich bei Todesfällen, in Ausnahmefällen ab 60 Jahren, erworben werden.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person ausgeübt werden. Stirbt der Nutzungsberechtigte und hat er keine Regelung getroffen, so haben seine Erben oder die nächsten Angehörigen innerhalb von 2 Monaten einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen.
- (6) Bei Streitigkeiten unter den Erben oder den nächsten Angehörigen über die Grabberechtigung, die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales kann der Bürgermeister bis zum Nachweis einer gültigen Einigung oder einer rechtskräftigen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen oder Zwischenregelungen treffen.
- (7) In Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.

- (8) In einem Wahlgrab können – auch nach Erdbestattungen – bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.
- (9) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren eingeräumt; es kann ein- oder mehrmals verlängert werden. Übersteigt die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechts, so muss vor der Beisetzung das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.  
Wird ein Wahlgrab durch den Zuerwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstellen vergrößert, so darf der Zuerwerb nur für einen Zeitraum erfolgen, an dem die Nutzungsberechtigung aller Grabstellen gemeinsam endet.
- (10) Wurde im Bereich des Rheinhöhenfriedhofs ein Wahlgrab noch als Einzelwahlgrab bewilligt, so kann es nach Ablauf von 30 Jahren seit dem Tag der Erstbewilligung nur noch als Doppelwahlgrab im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bewilligt werden. Das Gleiche gilt für jedes zwecks Bildung von Mehrfachwahlgräbern hinzuerworbene Einzelwahlgrab.
- (11) Die Rechtsnachfolge beim Nutzungsrecht tritt grundsätzlich nur im Todesfalle ein. Unter Lebenden bedarf die Übertragung der Genehmigung des Bürgermeisters
- (12) Erworbene Nutzungsrechte werden vor Ablauf der vereinbarten Zeit grundsätzlich nicht zurückgenommen. Auf Antrag kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen. In diesen Fällen wird nur der Anteil der Nutzungsgebühren für die noch nicht abgelaufene Zeit erstattet. Für die Berechnung der Rückerstattung ist der Bescheid über die Zuweisung einer Wahlgrabstätte maßgebend. Angefangene Jahre werden voll berechnet. Die Gebühren sind für mindestens 2 Jahre zu zahlen.
- (13) Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht oder Entwidmung des Friedhofs. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts fallen die Gräber an die Gemeinde Wachtberg zurück.

## **§ 17**

### **Urnen-Wahlgräber**

- (1) Urnen-Wahlgräber sind Gräber zur Bestattung der Asche von Verstorbenen. In einem Urnen-Wahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstelle hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m.
- (3) Im Übrigen gilt für Urnen-Wahlgräber § 16 entsprechend.
- (4) Hier sind die Aschenreste in einem fest verschlossenen Behältnis unterirdisch beizusetzen.

## **§ 18**

### **Anonyme Grabstätten**

- (1) Auf dem Rheinhöhenfriedhof wird ein als Rasenfläche angelegtes Feld für die Beerdigung von Särgen bzw. Urnen unterhalten, das der Bestattung von Personen dient, deren Grabstätte nicht besonders kenntlich gemacht werden soll.

- (2) Die anonyme Bestattung muss der Verstorbene ausdrücklich selbst verfügt haben. Diese Verfügung ist im Original der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (3) Die Beisetzungen von Urnen oder Särgen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist bestattet. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Die Friedhofsverwaltung führt Aufzeichnungen über die Lage anonym beigesetzter Särgen und Urnen.
- (4) Das anonyme Rasengrab hat eine Größe von 1,20 m x 2,20 m. Das anonyme Urnengrab hat die Größe 0,50 m x 0,50 m. Beigesetzt werden dürfen nur Urnen ohne Überurnen.

## **§ 19**

### **Aschenbeisetzung ohne Urne**

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Rheinhöhensriedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn dies der Verstorbene durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

## **§ 20**

### **Gemeinschaftsgräber**

- (1) Der Bürgermeister kann Stellen bestimmen, an denen Gemeinschaftsgräber mit höchstens 5 Stellen eingerichtet werden. Dies gilt für Priestergräber und für kirchliche Gemeinschaften mit gemeinsamen Hausstand.
- (2) Planung und Gestaltung dieser Anlagen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) In den Gemeinschaftsgräbern dürfen nur unmittelbare Mitglieder der betroffenen Gemeinschaft beigesetzt werden.
- (4) Für Gemeinschaftsgräber gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

## **§ 21**

### **Vererbliche Privatgräber**

Vererbliche Privatgräber sind die Gräber, die durch Verträge zwischen der Gemeinde und den Beteiligten beim Grunderwerb zur Einrichtung oder Erweiterung eines Friedhofes vereinbart wurden. Für den Bestand und Erhalt dieser Gräber gelten die in den Verträgen getroffenen Vereinbarungen bzw. die Vorschriften für die Wahlgräber.

## § 22

### **Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft und Ehrengräber**

- (1) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft werden nach den Vorschriften des Gräbergesetzes vom 01. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) angelegt, gepflegt und erhalten.
- (2) Gräber von Verstorbenen, die sich besonders um die Gemeinde Wachtberg verdient gemacht haben, können durch den Gemeinderat zu Ehrengräbern erklärt werden. Die Anlage und Unterhaltung dieser Gräber obliegen der Gemeinde Wachtberg. Im Übrigen gelten für Ehrengräber die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

## § 23

### **Tiefenbestattung**

- (1) Auf den Friedhöfen in Wachtberg-Berkum, Wachtberg-Niederbachem und Wachtberg-Villip – alter und neuer Teil – werden keine Tiefenbestattungen vorgenommen.
- (2) Sind in einem Doppelwahlgrab im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 beide Grabstellen frei, so muss zuerst in der Tiefengrabstelle beigesetzt werden.

## § 24

### **Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Den Grab- bzw. Nutzungsberechtigten obliegt die Pflicht zur gärtnerischen Gestaltung und Pflege der Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts. Die Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Werden Gräber nicht ordnungsgemäß gepflegt, so hat der Grab- oder Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist die Gräber in Ordnung zu bringen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden ungepflegte Gräber eingeebnet und mit Rasen eingesät. Die Kosten gehen zu Lasten des Grab- oder Nutzungsberechtigten. Bei Wahlgräbern ist der Bürgermeister berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen.
- (3) Noch nicht belegte Wahlgräber sind unverzüglich nach dem Erwerb gärtnerisch anzulegen.
- (4) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der zustehenden Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht übersteigen.

## § 25

### Gedenkzeichen und Einfassungen

- (1) Auf den Grabstätten dürfen nach den Bestimmungen dieser Satzung Gedenkzeichen und Einfassungen errichtet werden. Gedenkzeichen sind ihrer Größe entsprechend standsicher aufzustellen und zu fundamentieren. Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen. Die für die Grabstätte erworbene Nutzungsfläche darf nicht überschritten werden.
- (2) Gedenkzeichen und Einfassungen sollen sich in das Gesamtbild einordnen. Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Material – Stein, Holz oder Schmiedeeisen – hergestellt, der jeweiligen Umgebung angepasst und handwerksgerecht bearbeitet sein.

## § 26

### Genehmigung von Gedenkzeichen und Einfassungen

- (1) Gedenkzeichen und Einfassungen dürfen nur nach vorherigem schriftlichem Antrag an die Gemeinde Wachtberg errichtet oder geändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Skizze im Maßstab 1 : 10 mit Beschreibung in 2-facher Ausfertigung beizufügen. Aus der Skizze müssen die wesentlichen Einzelheiten ersichtlich sein.
- (3) die Genehmigung wird erteilt, wenn die bauliche Anlage folgenden Anforderungen entspricht:
  - a) Gedenkzeichen dürfen nicht breiter als 2/3 der Gesamtbreite der Grabstätte sein;
  - b) Die Höhe der Gedenkzeichen in Quadrat-, Rechteck- oder Findlingsform darf einschl. des Sockels
    - auf Wahlgräbern und Reihengräbern 1,20 m
    - auf Kindergräbern und Urnengräbern 0,60 mnicht übersteigen;
  - c) Die Höhe der Gedenkzeichen in Kreuz-, Stelen- oder ähnlicher Form darf einschl. des Sockels
    - auf Wahlgräbern und Reihengräbern 1,40 m
    - auf Kindergräbern und Urnengräbern 1,00 mnicht übersteigen.
- (4) Geringfügige Abweichungen von diesen Maßen kann der Bürgermeister genehmigen.
- (5) Grababdeckplatten sind nur auf den Urnengräbern zugelassen.
- (6) Für die Friedhöfe bzw. Friedhofsteile, auf denen nach dem Belegungsplan nur Gräber
  - a) ohne irgendeine Einfassung
  - b) mit einer von der Gemeinde zu verlegenden Einfassung von Wahl- und Reihengräbern
  - c) mit geschlossenen oder auf Lücken verlegte Platten als Einfassung
  - d) mit Einfassungen aus immergrünen Kleingewächsen

vorgesehen sind, dürfen andere Einfassungen nicht errichtet werden.

- (7) Für den Rheinhöhenfriedhof und den neuen Teil des Friedhofs in Wachtberg-Villip gilt Abs. 6 Buchst. B).
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gedenkzeichen und Grabeinfassungen auf Kosten der Verpflichteten zu entfernen, wenn
  - a) sie ohne Genehmigung oder entgegen der Untersagung aufgestellt oder abweichend von der Genehmigung
  - e) ausgeführt werden und in der bestehenden Ausführung nicht zugelassen werden können;
  - b) die Standsicherheit der Gedenkzeichen und Einfassungen nicht mehr gewährleistet ist und die Verpflichteten einer Aufforderung zur Instandsetzung oder Entfernung nicht nachgekommen sind.

## **§ 27**

### **Grabgewölbe, Grüfte**

- (1) Grabgewölbe dürfen nicht neu errichtet werden.
- (2) In vorhandenen Grabgewölben dürfen grundsätzlich nur Metallsärge aufgestellt werden. Alle anderen Särge sind in getrennte, dicht verschlossene Kammern einzustellen.
- (3) Belegte Grabgewölbe dürfen nur dann betreten werden, wenn alle zum Schutz gegen giftige Gase erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.
- (4) In Grabgewölben dürfen nur Särge entsprechend der Belegungszahl der Grabstätte beigesetzt werden.

## **§ 28**

### **Unterhaltung**

- (1) Gedenkzeichen, Grabeinfassungen und Grabgewölbe sind im verkehrssicheren Zustand zu erhalten; hierzu gehört vor allem die Standsicherheit. Der Bürgermeister veranlasst regelmäßige Kontrollen. Bei Gefahr im Verzuge ist der Bürgermeister berechtigt, den Gefahrenzustand ohne vorherige Aufforderung an die Verpflichteten auf deren Kosten zu beseitigen. Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsfrist müssen die Gedenkzeichen und Einfassungen von den Grabberechtigten bzw. den Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (2) Ist eine Grabstätte von historischer oder künstlerischer Bedeutung, kann die Gemeinde Wachtberg nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabpflege übernehmen.

## § 29

### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Wachtberg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## § 30

### Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Gemeinde Wachtberg in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

## § 31

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält;
  - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet;
  - c) als Gewerbetreibender entgegen des § 7 Arbeiten durchführt;
  - d) eine Bestattung entgegen § 9 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt;
  - e) entgegen § 11 Abs. 5 einen Sarg öffnet oder offen lässt;
  - f) Aschen außerhalb des nach § 19 festgelegten Bereich ausstreut;
  - g) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs. 1 nicht in verkehrssicheren Zustand erhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## § 32

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Wachtberg vom 24.März 1981, in der Fassung vom 20.12.1997 außer Kraft

---

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 27.12.2003 veröffentlicht und ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.